

Gesamtstellungnahme der BA

Stellungnahme der BA zum Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)

Vorbemerkung

Die BA begrüßt ausdrücklich die zahlreichen Gesetzesanpassungen.

Die Neuregelungen tragen dem technischen Wandel und unserem Ziel, unseren Kundinnen und Kunden die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer und möglichst komfortabler Weise schnell zu gewähren, Rechnung.

Dazu gehören im Wesentlichen:

- Die Entscheidung über Anträge auf Arbeitslosengeld wird mit der verpflichtenden Nutzung des Verfahrens zur elektronischen Übermittlung der Arbeitsbescheinigungen durch die Arbeitgeber unterstützt.
- Die elektronische Übermittlung von Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger an die Bundesagentur für Arbeit befördert diesen Prozess ebenfalls.
- Im Rahmen der Bearbeitung von Erstattungsansprüchen erfolgt der Datenaustausch der Versicherungsträger untereinander elektronisch.
- Für die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten über Abrufverfahren in Portalen wird eine Zugangsfiktion eingeführt.
- Es wird ein Datenaustausch zwischen der Agentur für Arbeit und den Ländern ermöglicht, so kann die Agentur für Arbeit künftig junge Menschen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive kontaktieren und informieren.
- Die gesetzlichen Regelungen für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden klarer gefasst und für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird zusätzlich das Merkmal „Migrationshintergrund“ zur Verfügung gestellt.

Der BA wird es nicht möglich sein, die Vorschriften zum elektronischen Datenaustausch wegen Erstattungsansprüchen sowie den Abruf von Versicherungszeiten zwischen den Sozialversicherungsträgern zum 01.01.2022 vollständig umzusetzen.

Impressum

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
Nürnberg, Regensburger Straße 104
E-Mail: Zentrale.GR22@arbeitsagentur.de
Ansprechpartnerin: Frau Anke Eidner

Inhaltsverzeichnis

1.	Artikel 1 Nr. 3, E-§ 18k SGB IV.....	6
1.1	Bewertung.....	6
2.	Artikel 1 Nr. 17, E-§ 85 SGB IV	7
2.1	Bewertung.....	7
3.	Artikel 1 Nr. 18, E-§ 95 SGB IV	7
3.1	Bewertung.....	7
4.	Artikel 1 Nr. 19, E-§ 95a SGB IV	7
4.1	Bewertung.....	7
5.	Artikel 1 Nr. 19, E-§ 95b SGB IV	7
5.1	Bewertung.....	7
6.	Artikel 1 Nr. 19, E-§ 95c SGB IV.....	8
6.1	Bewertung.....	8
7.	Artikel 1 Nr. 21, E-§ 97 SGB IV	9
7.1	Bewertung.....	9
8.	Artikel 2, E-§ 47 SGB I	10
8.1	Bewertung.....	10
9.	Artikel 4 Nr. 2, E-§ 31a SGB III.....	10
9.1	Bewertung.....	10
10.	Artikel 4 Nr. 4, E-§ 281 SGB III.....	10
10.1	Bewertung.....	10
11.	Artikel 4 Nr. 5, E-§ 282 Abs. 4 S. 1 SGB III.....	11
11.1	Bewertung.....	11
12.	Artikel 4 Nr. 7, E-§ 312 SGB III.....	12
12.1	Bewertung.....	12
13.	Artikel 4 Nr. 8, E-§ 312a SGB III.....	13
14.	Artikel 4 Nr. 9, E-§ 313 SGB III.....	13
14.1	Bewertung.....	13
15.	Artikel 4 Nr. 10, E-§ 313a SGB III.....	14
15.1	Bewertung.....	14
16.	Artikel 4 Nr. 11, E-§ 314 SGB III.....	15
16.1	Bewertung.....	15
17.	Artikel 4 Nr. 13, E-§ 318 Absatz 2 SGB III	16

17.1	Bewertung.....	16
18.	Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 19 SGB III	16
18.1	Bewertung.....	16
19.	Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 19a SGB III	17
19.1	Bewertung.....	17
20.	Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 20 SGB III	17
20.1	Bewertung.....	17
21.	Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 21 SGB III	18
21.1	Bewertung.....	18
22.	Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 22 SGB III	19
22.1	Bewertung.....	19
23.	Artikel 4 Nr. 18, E-§ 405 Abs. 5 Satz 1 SGB III.....	19
23.1	Bewertung.....	19
24.	Artikel 4 Nr. 19, E-§ 450 SGB III.....	20
24.1	Bewertung.....	20
25.	Artikel 7, § 110 SGB VII.....	20
25.1	Bewertung.....	20
26.	Artikel 8 Nr.1, E-§ 28 SGB X	20
26.1	Bewertung.....	21
27.	Artikel 8 Nr. 2, E-§ 37 Abs. 2a SGB X	21
27.1	Bewertung.....	21
28.	Artikel 8 Nr. 3, E-§ 74a SGB X	22
28.1	Bewertung.....	22
29.	Artikel 8 Nr. 4, E-§ 76 SGB X	22
29.1	Bewertung.....	22
30.	Artikel 8 Nr. 5, E-§ 77 SGB X	23
30.1	Bewertung.....	23
31.	Artikel 8 Nr. 9, E-§ 116 Abs. 6 SGB X	23
31.1	Bewertung.....	24
32.	Artikel 8 Nr. 10, E-§ 120 SGB X	24
32.1	Bewertung.....	24
33.	Artikel 10 Nr. 4, E-§ 75 Abs. 2b SGG	24
33.1	Bewertung.....	24
34.	Artikel 10 Nr. 6, E-§ 141 Abs. 1 Nr. 2 SGG.....	25

34.1	Bewertung.....	25
35.	Artikel 23 Nr. 2, E-§ 9 BVV.....	25
36.	Artikel 25 Nr. 2, E-§ 14 DEÜV.....	25
36.1	Bewertung.....	25
37.	Artikel 25 Nr. 6, E-§ 20 DEÜV.....	25
37.1	Bewertung.....	26
38.	Artikel 27 Abs. 5.....	26
38.1	Bewertung.....	26

Stellungnahme

Die BA nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1. Artikel 1 Nr. 3, E-§ 18k SGB IV

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, zudem wird die Ermächtigung zum elektronischen Datenaustausch zwischen DRV KBS und der zuständigen Berufsgenossenschaft für die Seefahrtbetriebe geregelt.

1.1 Bewertung

Die vorgesehenen redaktionellen Anpassungen führen einerseits zu Ungleichbehandlungen der Arbeitgeber bei der Übermittlungsverpflichtung betrieblicher Änderungen und andererseits zu einer Redundanz bei der Regelung zur Datenspeicherung.

Zu Buchstabe a):

Durch E-§ 18k Abs. 1 SGB IV **entfällt der bisherige Satz 2 („§ 18i Absatz 4 gilt entsprechend“) ersatzlos**. Dieser regelt jedoch die Verpflichtung von Arbeitgebern, Änderungen an ihren betrieblichen Angaben unverzüglich elektronisch zu übermitteln. Die Arbeitgeber knappschaftlicher Beschäftigungsbetriebe oder von Beschäftigungsbetrieben der Seefahrt von dieser bußgeldbewehrten Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Änderungen auszunehmen, würde eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Arbeitgebern darstellen.

Vorschlag:

§ 18k Abs. 1 Satz 2 („§ 18i Absatz 4 gilt entsprechend“) auch wort- und satzgleich in E-§ 18k Abs. 1 übernehmen.

Zu Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb):

Nach der vorgesehenen Anpassung wird E-§ 18k Abs. 3 SGB IV wie folgt lauten: „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelt die vergebenen Betriebsnummern mit den nach § 18i Absatz 2 erforderlichen Angaben unverzüglich nach Vergabe oder Änderung an die Bundesagentur für Arbeit, **die diese im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe speichert; § 18i Absatz 6 gilt entsprechend.**“

Da nunmehr die Datenspeicherung bei der BA für diese Fälle direkt innerhalb des § 18k Abs. 3 geregelt ist, wird der Verweis auf § 18i Abs. 6 obsolet.

Vorschlag:

In E-§ 18k Absatz 3 den letzten Halbsatz („§ 18i Absatz 6 gilt entsprechend“) streichen.

Sollte entgegen des o.g. Hinweises zu Buchstabe a) an der Streichung des bisherigen Satzes 2 in § 18k Abs. 1 SGB IV festgehalten werden, so sollten die Argumente hierfür in der Gesetzesbegründung zumindest Erwähnung finden.

Aktuell wird lediglich von einer „redaktionellen Änderung“ gesprochen. Wie oben dargestellt, hätte eine Streichung des Verweises auf § 18i Abs. 4 SGB IV jedoch

große Auswirkungen bezogen auf die arbeitgeberseitige Übermittlungsverpflichtung betrieblicher Änderungen.

2. Artikel 1 Nr. 17, E-§ 85 SGB IV

Trennung genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Vermögensanlagen.

2.1 Bewertung

Soweit Versicherungsträger nunmehr der Aufsichtsbehörde anzeigen müssen, wenn Datenverarbeitungsanlagen angeschafft werden sollen, einschließlich der Eigenentwicklung, wird nicht zwischen Rechts- und Fachaufsicht differenziert. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob damit der Selbstverwaltung und deren Kompetenz hinreichend Rechnung getragen wird. Das Beteiligungsrecht ist sehr viel umfassender als das Konsultationsverfahren nach Art. 36 DSGVO.

3. Artikel 1 Nr. 18, E-§ 95 SGB IV

Für die elektronische Datenübermittlung an die oder innerhalb der Sozialversicherung gelten die vereinbarten gemeinsamen Grundsätze der Technik. Der neue Abs. 2 bestimmt, dass alle Datenfelder eindeutig zu beschreiben und in der jeweils aktuellen Beschreibung zu verwenden sind. Künftig soll zur Sicherung der einheitlichen Verwendung der Spitzenverband Bund eine Datenbank vorhalten, die von den an den Meldeverfahren Beteiligten automatisiert abgerufen werden kann.

3.1 Bewertung

Es bleibt offen, in welchem Verhältnis diese Regelung zu § 79 SGB X steht. Es wird ein Abrufverfahren aller Sozialbehörden beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen initiiert.

4. Artikel 1 Nr. 19, E-§ 95a SGB IV

Mit E-§ 95a SGB IV wird der Umfang der Übermittlung und das Verfahren zur Nutzung der elektronischen Datenübermittlung gesetzlich abgesichert.

4.1 Bewertung

Es fehlt in der Gesetzesbegründung an einer Definition, was mit Authentifizierungsprogrammen gemeint ist und wer über Sicherheitsstufen entscheidet. (Gilt insoweit auch der neue Abs. 5?).

5. Artikel 1 Nr. 19, E-§ 95b SGB IV

E-§ 95b SGB IV regelt, dass Meldepflichtige Meldungen und Beitragsnachweise aus systemgeprüften Programmen zu erstatten haben.

5.1 Bewertung

Die Formulierung des E-§ 95b Absatz 1 Satz 2 SGB IV birgt ein Potenzial für Missverständnisse bezogen auf elektronische Antragstellungen und Bescheinigungen.

Diese Formulierung der Vorschrift erscheint zumindest missverständlich. Sie darf nicht dahingehend interpretiert werden, dass jedweder Antrag nach dem Sozialgesetzbuch nur noch aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen herausgestellt werden darf. Die Sinnhaftigkeit einer elektronischen Antragstellung ausschließlich aus der Software heraus muss für jede einzelne beantragbare (Dienst)Leistung gesondert bewertet und geregelt werden dürfen. Wenn aber die vorgesehene Form der Antragstellung oder Bescheinigung ohnehin im Einzelfall innerhalb der jeweiligen (Dienst)Leistung geregelt ist, dann bedarf es des o.g. E-§ 95b Abs. 1 Satz 2 nicht.

Vorschlag:

E-§ 95b Abs. 1 Satz 2 SGB IV zur Vermeidung von Irritationen und Redundanzen streichen.

Die BA erstattet ihre KV-Meldungen nach § 203a SGB V und ihre RV-Meldungen nach § 191 SGB VI. Danach werden die Meldungen entsprechend § 28a bis § 28c SGB IV erstattet. Nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung waren die Meldungen der BA vom Erfordernis der Systemprüfung durch den GKV-Spitzenverband ausgenommen, da die entsprechende Anwendung sich nur auf die Meldungen selbst, nicht auf die Meldetechnik bezog. Durch die Übernahme der Regelung nach E-§ 95b SGB IV geht dieser Zusammenhang verloren. Nach ihrem Wortlaut erfasst die Regelung auch die Meldungen der BA für Leistungsbezieher.

Systemprüfungen sollen jedoch aus Sicht der BA nur für Programme durchgeführt werden, die zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern zum Einsatz kommen. Eine Prüfung der Sozialversicherungsträger untereinander sollte ausgeschlossen werden. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass Meldungen der BA auch weiterhin nicht einer Systemprüfung durch den GKV-Spitzenverband unterfallen, etwa durch folgende Ergänzung von Absatz 4: „Sozialversicherungsträger führen die Systemprüfung selbst durch.“ oder durch Änderung im E-§ 95b Abs. 2 SGB IV: „Meldepflichtige“ durch „Arbeitgeber“ zu ersetzen.

Es wird zur Klarstellung angeregt, in die Begründung aufzunehmen, dass die Regelung nicht für die Datenübertragung zwischen Sozialversicherungsträgern Anwendung findet.

6. Artikel 1 Nr. 19, E-§ 95c SGB IV

E-§ 95c SGB IV regelt, dass Erstattungsverfahren der Sozialversicherungsträger untereinander zukünftig verbindlich durch Datenübertragung abgewickelt werden.

6.1 Bewertung

Die Regelungen des E-§ 95c SGB IV werden begrüßt. Auch die Ergänzung des E-§ 95c Abs. 4 Nr. 4 SGB IV um Erstattungsansprüche gem. §§ 102-105 SGB X findet die Zustimmung der BA.

Die BA unterstützt ausdrücklich das Ziel, die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen weiter voran zu bringen. Die erforderliche Rechtsgrundlage für die elektronische Abwicklung von Erstattungsansprüchen wird hiermit geschaffen.

Die Regelung führt das „Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds“ auf. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Bezeichnung zutreffend ist (evtl. Bundesversicherungsamt).

Die Regelung sieht die elektronische Abwicklung von Erstattungsansprüchen nach den §§ 102 bis 105 SGB X vor. Erstattungsansprüche der BA bestehen auch im Hinblick auf überzahlte SV-Beiträge für Leistungsbezieher. Rechtsgrundlage für diese Erstattungsansprüche ist jedoch nicht das SGB X. Für diese Erstattungsansprüche besteht damit keine Pflicht zum elektronischen Datenaustausch.

Nach der bundesweiten Einführung der E-AKTE in den Familienkassen begrüßt die Familienkasse der BA die Regelung zur elektronischen Übermittlung von Erstattungsansprüchen unter Sozialleistungsträgern. Die Regelung erfasst jedoch nur einen Bruchteil der Erstattungsverfahren der Familienkasse und sollte daher ausgeweitet werden.

Die Regelung zur verbindlichen elektronischen Übermittlung von Erstattungsansprüchen betrifft die Familienkassen nur in ihrer Funktion als Träger des Kindergeldes bzw. Kinderzuschlages nach dem BKGG. Die überwiegende Anzahl an Fällen, in denen Erstattungsansprüche gegenüber den Familienkassen (nach § 74 Absatz 2 EStG in Verbindung mit § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X) geltend gemacht werden, betrifft steuerliches Kindergeld. Insofern sollte der verbindliche elektronische Datenaustausch auch auf diese Sachverhalte ausgeweitet werden.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung wäre diese innerhalb der BA bzw. mit den Jobcentern unproblematisch durch Nutzung der vorhandenen Funktionen der E-AKTE möglich. Davon ausgeschlossen sind jedoch die optierenden Kommunen oder andere Sozialleistungsträger, die für Kinder in „Vorleistung“ gegangen sind. Hierfür wären noch Übertragungswege und Datenformate festzulegen.

7. Artikel 1 Nr. 21, E-§ 97 SGB IV

Zur Annahme der Daten vom oder zur Meldung zum Arbeitgeber, zu ihrer technischen Prüfung und zur Weiterleitung innerhalb eines Sozialversicherungszweiges oder an andere Sozialversicherungsträger oder öffentliche Stellen werden Annahmestellen errichtet.

7.1 Bewertung

Die Installation einer Annahmestelle im automatisierten Prozess DSBD, DSBT bringt aus IT-Sicht bei geprüfter IT-Lohnsoftware keinen Mehrwert, sondern eine weitere zu koordinierende Schnittstelle.

8. Artikel 2, E-§ 47 SGB I

Die geänderte Regelung des E-§ 47 SGB I integriert die abweichenden Regelungen aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs (§ 42 Abs.3 SGB II und § 337 SGB III) und bewirkt somit eine einheitliche Geltung für die Sozialleistungsträger. Geldleistungen werden künftig grundsätzlich kostenfrei auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Der Grundsatz des Empfänger-Kontos wird aufgegeben. Die Möglichkeit zur Übermittlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland bzw. im europäischen Ausland bleibt für den Leistungsempfänger erhalten. Diese erfolgt künftig für den Leistungsempfänger stets kostenpflichtig.

Die BA befürwortet die Regelung. Sie stellt Einheitlichkeit für die verschiedenen Zahlungssachverhalte her und trägt dem Zahlungskontengesetz Rechnung.

8.1 Bewertung

Die BA begrüßt, dass die bisherigen Weisungen des § 337 Abs. 1 SGB III und des § 42 Abs. 3 SGB II im SGB I vereinheitlicht werden, damit wird auch die Einheitlichkeit für die verschiedenen Zahlungssachverhalte hergestellt. Dies trägt dem Zahlungskontengesetz Rechnung

Aus der bisherigen Soll-Vorschrift des § 47 Abs. 1 SGB I wird eine Muss-Vorschrift, analog der bisherigen, künftig wegfallenden o.g. Vorschriften im SGB III und SGB II. Es wird verdeutlicht, dass die Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto erfolgt (in § 337 Abs. 1 SGB III bisher nicht). In E-§ 47 Abs. 1 SGB I wird konkret dargestellt, dass eine Übermittlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erfolgt, wenn der Empfänger dies verlangt. Die Kostenpflicht bzw. Kostenfreiheit für diese Übermittlung wird folgerichtig aus den o. g. wegfallenden §§ des SGB II und SGB III neu aufgenommen.

9. Artikel 4 Nr. 2, E-§ 31a SGB III

Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung.

9.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Neuregelung, da hierdurch die Möglichkeit geschaffen wird, junge Menschen über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren.

10. Artikel 4 Nr. 4, E-§ 281 SGB III

In E-§ 281 SGB III wird der bereits bestehende Auftrag der Arbeitsmarktstatistik präzisiert.

10.1 Bewertung

Die Regelungen führen zu mehr Klarheit über den Umfang des Auftrags und die zu verwendenden Datenquellen. Die bisherigen Regelungen waren sehr allgemein.

Im vorliegenden Gesetzestext des E-§ 281 SGB III sollte jedoch ein Passus verschoben werden (siehe unten).

Die Regelung der Gliederung der Beschäftigungsstatistik nach dem Aufenthaltsstatus (gemäß AZR) passt von der Regelungstiefe nicht gut in den eher grundsätzlichen Absatz 1. Eine andere Regelung wie die zur Gliederung der Arbeitsmarktstatistiken nach dem Migrationshintergrund wird als zusätzliche Spezifikation zu den Fachstatistiken erst im Absatz 4 aufgeführt.

Vorschlag:

In § 281 Abs. 1 SGB III wird der Satz „Für Ausländerinnen und Ausländer, die keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes über das Ausländerzentralregister aufhalten, wird die Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus auf der Grundlage der nach § 23a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister übermittelten Daten gegliedert.“ entfernt und hinter dem Absatz 4 als neuer Absatz 5 eingefügt.

Die BA verarbeitet die betreffenden Daten sowohl von zugelassenen als auch „nicht zugelassenen“ kommunalen Trägern (z.B. Bildung und Teilhabe). Die in der Erläuterung enthaltene Beschränkung der Datennutzung auf die der zugelassenen kommunalen Träger könnte zu fehlenden Angaben in der Statistik führen.

Es bleibt offen, ob es sich um freiwillige Angaben handelt, fehlende Angaben sanktioniert werden können und wie zu verfahren ist, wenn der Betroffene keine Angaben machen kann.

11. Artikel 4 Nr. 5, E-§ 282 Abs. 4 S. 1 SGB III

Die Neuregelung sieht vor, dass künftig auch der Migrationshintergrund für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt wird.

11.1 Bewertung

Angesichts des hohen und weiter steigenden Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass das von der BA erhobene Merkmal „Migrationshintergrund“ von BA-Kundinnen und BA-Kunden zukünftig auch für Forschungszwecke zur Verfügung stehen wird. So lassen sich zukünftig Unterschiede von Arbeitsmarktoutcomes zwischen Deutschen ohne Migrationshintergrund, Deutschen mit Migrationshintergrund und Ausländern wissenschaftlich analysieren und die Befunde für die Weiterentwicklung von Beratung, Vermittlung und aktiver Arbeitsmarktpolitik nutzen.

Derzeit ist in Diskussion, dass Telefonnummer und E-Mail-Adresse zwingende Angaben sind, damit das IAB seinen gesetzlichen Forschungsauftrag erfüllen kann. Da sich die Datenschutzaufsicht bislang wenig kooperativ zeigt, wird empfohlen, hinter § 282 Abs. 5 S. 2 folgende Formulierung einzufügen:

„Sind Kontaktdaten der Betroffenen nicht in ausreichendem Maße enthalten, darf das IAB diese ohne Einwilligung des Betroffenen aus öffentlichen Quellen ermitteln.“

In der Begründung wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass es sich insoweit um eine Klarstellung handelt und dem IAB die gleichen Möglichkeiten eingeräumt werden müssen wie sog. Fremdforschern (vgl. § 75 SGB X).

12. Artikel 4 Nr. 7, E-§ 312 SGB III

Die Vorschrift zur Arbeitsbescheinigung wurde im Wesentlichen unverändert im Hinblick auf E-§ 313a SGB III neu strukturiert. Im neugefassten Abs. 3 sind die Bescheinigungspflichten für Zeiten der Versicherungspflicht nach § 26 SGB III zusammengefasst. Sozialversicherungsträger sollen künftig nur noch auf Verlangen der BA eine Arbeitsbescheinigung ausstellen und elektronisch übermitteln.

12.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Änderungen im Bescheinigungsverfahren. Die verbindliche Einführung einer elektronischen Datenübermittlung von Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern stellt eine wichtige Grundlage für die automatisierte Übernahme und Weiterverarbeitung von Daten in der Antragsbearbeitung dar und reduziert manuelle Aufwände zur Datenerfassung. Mit BEA stellt die BA bereits heute ein Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung für Arbeitsbescheinigungen zur Verfügung.

Der Prozess nach Abs. 3 wird auch für Antragsteller auf Arbeitslosengeld deutlich vereinfacht, da sie keine Erfüllungspflichten mehr treffen. Ebenso entfallen Nachfragen bei Antragstellern. Stattdessen bedarf es nur noch der elektronischen Abfrage beim Sozialversicherungsträger über Datensätze. Dadurch werden zeitliche Verzögerungen, die durch das Zwischenschalten des Antragstellers entstehen oder auch durch falsche Angaben, vermieden.

Die Vorschrift erfasst nicht mehr das Übergangsgeld. Dies ist nicht notwendig, weil die elektronische Übermittlung der Bescheinigung für das Übergangsgeld bereits in § 107 SGB IV geregelt ist.

E-§ 312 Abs. 3 SGB III regelt die Datenübermittlung von Sozialversicherungsträgern, anderen Leistungsträgern, Unternehmern und sonstigen Stellen für Versicherungszeiten nach § 26 SGB III. Andere Leistungsträger, Unternehmer und sonstige Stellen haben sowohl auf Verlangen der Bundesagentur für Arbeit als auch auf Verlangen der betroffenen Person die Versicherungszeiten nach § 26 SGB III zu bescheinigen.

Sozialversicherungsträger übermitteln zukünftig ausschließlich auf Verlangen der Bundesagentur für Arbeit auf elektronischem Weg die Versicherungszeiten. Die betroffene Person hat keine Möglichkeit, eine Bescheinigung vom Sozialversicherungsträger zu verlangen. Nach der Übernahme der Bescheinigungsnorm von § 133 AFG in das SGB III dient diese nun nur noch dem Nachweis des Erwerbs

des Anspruches auf Arbeitslosengeld. Allerdings konnten die betroffenen Personen bisher mit diesem Nachweis die erforderliche Vorversicherungszeit für § 26 SGB III oder für § 28a SGB III nachweisen oder auch die korrekte Zahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nach § 344 Abs. 2 SGB III mit diesem Nachweis erreichen. Da keine anderweitige Norm zur Auskunftspflicht zu Versicherungszeiten nach dem SGB III gegenüber Sozialversicherungsträgern besteht, wird zukünftig der Nachweis der Vorversicherungszeit erschwert.

Zur Vermeidung der beschriebenen Problematik sollten auch die Sozialversicherungsträger weiterhin die Bescheinigung von Versicherungszeiten auf Veranlassung der betroffenen Person erstellen.

Aus Sicht der Stabstelle Datenschutz fehlt es hier und in den nachfolgenden Regelungen an Plausibilitäten zur Vermeidung missbräuchlicher Verwendung. Es wird angeregt, dazu ggf. eine Klarstellung dahingehend einzufügen, dass Meldedaten nach § 28a SGB IV für eine Plausibilisierung herangezogen werden dürfen. Ausreichend i. S. d. Transparenzgebotes ist insoweit ein Hinweis in der Gesetzesbegründung.

13. Artikel 4 Nr. 8, E-§ 312a SGB III

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 312 SGB III und § 313a SGB III. Die BA begrüßt die Änderungen.

14. Artikel 4 Nr. 9, E-§ 313 SGB III

Die Nebeneinkommensbescheinigung (elektronisch oder als Papierformular) ist künftig auf Verlangen der/des Beschäftigten (gleichzeitig Leistungsbezieher/in) oder der Bundesagentur zu erstellen. Der Arbeitgeber muss nicht mehr initiativ und unverzüglich tätig werden, sondern erst auf Verlangen.

14.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Änderung. Die Regelungen zur Nebeneinkommensbescheinigung werden an die Systematik der Arbeitsbescheinigung angeglichen. Dass Arbeitgeber künftig nicht mehr initiativ, sondern erst auf Verlangen des Beschäftigten oder der BA die Bescheinigung erstellen müssen, entspricht der bereits heute überwiegend gängigen Praxis.

Allerdings sollten die Worte "Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld" in E-§ 313 Abs. 1 SGB III gestrichen werden. In Fällen dieser Leistungen wird das Nebeneinkommen vorausschauend für den Bewilligungszeitraum benötigt (vgl. für Berufsausbildungsbeihilfe § 67 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BAföG und § 69 Abs. 1 SGB III bzw. für Ausbildungsgeld § 122 Abs. 2 SGB III i.V.m. den vorgenannten Vorschriften). Bei diesen Leistungen ist daher das elektronische Verfahren für die Nebenverdienstbescheinigung, für das zwar eine Ausnahme vorgesehen ist (Art. 1 Nr. 10, § 313a Abs. 1 SGB III), wenig zielführend. Sollten Antragsteller dieser Leistungen das voraussichtliche Nebeneinkommen (vorausschauend) für den Bewilligungszeitraum nicht hinreichend darlegen können, könnte nach

hiesiger Auffassung die Auskunftspflicht des Arbeitgebers/Auftraggebers auf die bereits bestehende Vorschrift des § 315 SGB III gestützt werden.

15. Artikel 4 Nr. 10, E-§ 313a SGB III

Mit E-§ 313a SGB III werden die Regelungen zur Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung im Sinne eines Vorrangs der elektronischen Übermittlung weiterentwickelt. Das Widerspruchsrecht der Kundinnen und Kunden gegen eine elektronische Übermittlung entfällt.

Für Nebeneinkommensbescheinigungen sollen Arbeitgeber wahlweise auch ein von der BA in einem Fachportal bereitgestelltes Formular nutzen können.

E-§ 313a Abs. 2 SGB III regelt den verpflichtenden elektronischen Datenaustausch zwischen Sozialversicherungsträgern, übrige Leistungsträger haben ein im Fachportal der BA zur Verfügung gestelltes Formular zu nutzen.

15.1 Bewertung

Die BA begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, möglichst für alle Bescheinigungsarten und Bescheinigungspflichtigen einen elektronischen Übermittlungsweg verbindlich vorzusehen. Dies schafft die Grundlage dafür, dass im Rahmen des Antrags- und Bearbeitungsprozesses die erforderlichen Daten medienbruchfrei zusammengeführt werden können und eine zeitgemäße und zügige Bewilligung von Sozialleistungen erbracht werden kann.

Die vorgesehene Wahlmöglichkeit für Bescheinigungspflichtige von Nebeneinkommen gem. E-§ 313 SGB III, diese entweder unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 SGB IV oder über ein Formular im Fachportal der BA zu übermitteln, sollte dahingehend gesetzlich eingeschränkt werden, dass eine Formularnutzung grundsätzlich nur für private Arbeitgeber, die keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten haben oder denen ein Zugang zur elektronischen Datenübermittlung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, zulässig sein. Für alle übrigen Arbeitgeber stehen mit BEA bzw. über die Ausfüllhilfe Software sv.net bereits Verfahren zur Übermittlung von Nebeneinkommensbescheinigungen zur Verfügung.

Die BA hat im Jahr 2018 ca. 800.000 Nebeneinkommensbescheinigungen verarbeitet. Im Verhältnis zu allen Bescheinigungen nach § 313 SGB III ist der Anteil von Bescheinigungen von privaten Arbeitgebern, die keine weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten haben, nach qualifizierter Schätzung sehr gering (ca. 2 %). Es ist daher aus Sicht der BA nicht zweckmäßig und wirtschaftlich, eine Formularlösung mit Authentifizierung und elektronischer Übermittlung für diesen Personenkreis zu entwickeln und bereitzustellen. Bei dem Personenkreis handelt es sich überwiegend um Privatpersonen, die einen Minijob im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistungen angemeldet haben, die mitunter auch nicht in der Lage sind, an einem elektronischen Verfahren teilzunehmen. Die verbindliche Einführung eines Authentifizierungs- und elektronischen Übermittlungsverfahrens ist gegenüber dem bestehenden Papierverfahren komplexer, bedingt eine IT-Ausstattung und Internetanschluss beim privaten Arbeitgeber. Es besteht die Gefahr, dass

solche geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ansonsten künftig in die illegale Beschäftigung abwandern. Es wird daher als ausreichend erachtet, ein elektronisch ausfüllbares PDF-Dokument im Downloadcenter der BA zur Verfügung zu stellen, welches von privaten Arbeitgebern online oder händisch ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben an die BA gesandt werden kann.

Die BA hat im Jahr 2018 ca. 11.500 Arbeitsbescheinigungen für Versicherungszeiten gem. § 26 SGB III von sonstigen Bescheinigungspflichtigen, die keine SV-Träger gem. § 312 Abs. 3 SGB III sind, verarbeitet. Dieser im Verhältnis geringe Anteil von 0,3 % gemessen an 3,7 Mio. Arbeitsbescheinigungen pro Jahr insgesamt rechtfertigt aus Sicht der BA ebenso nicht die Entwicklung und Bereitstellung einer Formularstrecke mit Authentifizierungs- und elektronischer Übertragungsmöglichkeit. Es wird für ausreichend erachtet, ein elektronisch ausfüllbares PDF-Dokument im Downloadcenter der BA zur Verfügung zu stellen, welches vom Bescheinigungspflichtigen online oder händisch ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben an die BA gesandt werden kann.

16. Artikel 4 Nr. 11, E-§ 314 SGB III

Die Regelung betrifft die Pflicht zur Ausstellung der Insolvenzgeldbescheinigung. Nach der aktuellen Fassung ist ausschließlich der von der BA vorgesehene Vordruck zu verwenden. Mit der geplanten Änderung wird anstelle des Vordrucks auf das Formular im Fachportal der BA verwiesen und dessen Nutzung als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Die bisherige Regelung lässt offen, durch wen im Falle einer Insolvenz in Eigenverwaltung die Insolvenzgeldbescheinigungen zu erstellen sind. Die geplante Regelung überträgt die Pflichten der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters zur Ausstellung der Insolvenzgeldbescheinigungen der Sachwalterin oder dem Sachwalter.

16.1 Bewertung

Die BA begrüßt den Wechsel von einem papiergebundenen Vordruck hin zu einer für die elektronische Übermittlung der Insolvenzgeldbescheinigungen offene Gesetzesformulierung.

Weiterhin begrüßt die BA die Klarstellung, dass in Fällen der Eigenverwaltung die Insolvenzgeldbescheinigungen durch die Sachwalterin oder den Sachwalter auszustellen sind.

Die Änderungen der Regelung stützen die bereits praktizierte Verwaltungspraxis der BA. Nach den fachlichen Weisungen zum Insolvenzgeld konnten die Agenturen für Arbeit schon bisher von dem zentral herausgegebenen Vordruck abweichende Formate für die Insolvenzgeldbescheinigung zulassen.

Sachwalterinnen und Sachwalter wurden in Eigenverwaltungsverfahren auch bisher durch die BA zur Ausstellung der Insolvenzgeldbescheinigungen unter Verweis

auf § 274 InsO aufgefordert. Sofern Sachwallerinnen oder Sachwalter dieser Rechtsauffassung nicht folgten, wurden Insolvenzgeldbescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig erstellt und die Gewährung von Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verzögerte sich. Durch die geplante Klarstellung wird die zügige Auszahlung von Insolvenzgeld in der den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tatsächlich zustehenden Höhe unterstützt.

17. Artikel 4 Nr. 13, E-§ 318 Absatz 2 SGB III

Aktualisierung der Formulierung in E-§ 318 Abs. 2 S. 2 SGB III; im Hinblick auf Formulare im Fachportal der Bundesagentur und Ergänzung von Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben im § 318 Abs. 2 SGB III.

17.1 Bewertung

Die Neuformulierung des Satz 2 trägt der Gesetzesintention Rechnung. Die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen sollen verbessert, Rechtssicherheit gegeben und dadurch die Nutzerakzeptanz erhöht werden.

18. Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 19 SGB III

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den geänderten Bescheinigungspflichten. Es ändert sich jedoch auch der Tatbestand des § 404 Abs. 2 Nr. 19 SGB III.

18.1 Bewertung

Die BA nimmt die Änderung zur Kenntnis. Bei der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit können Schwierigkeiten in der Beweisführung auftreten. Es wird angeregt, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 19 zweiter Teilsatz an dieser Stelle zu streichen.

Begründung zu E-§ 404 Abs. 2 Nr. 19 erster Teilsatz:

Bislang ist die Nichtbescheinigung von Tatsachen oder Nichtaushändigung/nicht rechtzeitige Aushändigung einer Arbeitsbescheinigung (einschl. Tatbestandsvarianten nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig) bußgeldbewehrt. Letzteres entfällt, da nur noch der elektronische Weg vorgesehen ist und ein Aushändigen elektronischer Daten naturgemäß nicht erfolgen kann.

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der/des Beschäftigten die Arbeitsbescheinigung zu erstellen. Dies fällt in der Regel mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zusammen. Zu dem Zeitpunkt muss der Arbeitgeber ohnehin verschiedene Aktivitäten vornehmen, darunter die Abmeldung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Es ist zu erwarten, dass er die Arbeitsbescheinigung auch ohne explizites Verlangen der/des Beschäftigten erstellt. Dennoch ist es denkbar, dass die Arbeitsbescheinigung (zunächst) nicht bzw. nicht rechtzeitig erstellt wird und der Arbeitgeber sich in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren darauf beruft, die/der

Beschäftigte hätte die Erstellung nicht verlangt. Es dürfte schwierig sein, nachzuweisen, ob die/der Beschäftigte die Erstellung der Arbeitsbescheinigung verlangt hat.

Begründung zu E-§ 404 Abs. 2 Nr. 19 zweiter Teilsatz SGB III:

Eventuell wäre es sinnvoll, den Teil des E-§ 404 Abs. 2 Nr. 19 erster Teilsatz SGB III "oder entgegen § 313a Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB III einen Nachweis über die übermittelten Daten nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet" an dieser Stelle zu streichen, denn in E-§ 404 Abs. 2 Nr. 20 zweiter Halbsatz SGB III ist derselbe Tatbestand beschrieben und es geht dabei ausschließlich um Nebeneinkommensbescheinigungen, welche als Papier-Formular erstellt wurden.

Begründung zu E-§ 404 Abs. 2 Nr. 19 dritter Teilsatz SGB III:

Ein Formular, das nach E-§ 313a Abs. 2 Satz 3 SGB III zu erstellen ist, enthält Angaben entsprechend E-§ 312 Abs. 3 SGB III, die von Sozialversicherungsträgern, übrigen Leistungsträgern, Unternehmen und sonstigen Stellen zu machen sind. Die Nichtübermittlung oder nicht rechtzeitige Übermittlung des Formulars stellt die Ordnungswidrigkeit dar. Es wäre evtl. sinnvoll, die Sozialversicherungsträger (Körperschaften des öffentlichen Rechts) von der Bußgeldandrohung auszunehmen.

19. Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 19a SGB III

Die geänderte Regelung ist eine Folgeänderung zu den geänderten Bescheinigungspflichten.

19.1 Bewertung

Die BA nimmt die Änderung zur Kenntnis. Auswirkungen auf die Verfolgungs- und Ahndungspraxis der Ordnungswidrigkeit sind nicht ersichtlich, denn auch bisher war bereits die Übermittlung der Bescheinigung nach § 312a SGB III auf elektronischem Wege möglich – einschließlich der bei dieser Übermittlungsweise denkbaren Ordnungswidrigkeiten.

20. Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 20 SGB III

Die geänderte Regelung ist eine Folgeänderung zu den geänderten Bescheinigungspflichten. Statt der initiativen unverzüglichen Erstellung einer Nebeneinkommensbescheinigung für die/den Beschäftigten (gleichzeitig Leistungsbezieher/in) durch den Arbeitgeber (den Bescheinigungspflichtigen) muss künftig eine Nebeneinkommensbescheinigung (elektronisch oder auf Papier) auf Verlangen der/des Beschäftigten oder neu auch der Bundesagentur erfolgen. Der Bußgeldtatbestand wurde hieran angepasst.

20.1 Bewertung

Die BA nimmt die Änderung zur Kenntnis. Die Beweisführung könnte sich schwieriger gestalten.

Begründung zu E-§ 404 Abs. Nr. 20 erster Halbsatz SGB III:

Hinsichtlich der nicht richtig oder nicht vollständig bescheinigten Tatsachen ergeben sich keine Änderungen. Fehlt die Bescheinigung der Tatsachen (Papier oder elektronisch) hingegen ganz oder erfolgt verspätet, ist das noch kein ordnungswidriges Handeln (Unterlassen) des Bescheinigungspflichtigen. Erst wenn die Bescheinigung durch die/den Beschäftigten vom Arbeitgeber verlangt wurde und dann vom Arbeitgeber nicht unverzüglich an die Bundesagentur übermittelt wird, liegt ein ordnungswidriges Handeln vor. Auch in der Vergangenheit musste die/der Beschäftigte die Bescheinigung durch Vorlage des entsprechenden Vordrucks implizit verlangen, denn der Arbeitgeber konnte nicht wissen, dass die/der Beschäftigte auch Leistungsbezieher/in ist. Die Tatbestandsmerkmale des § 313 Abs. 1 und 2 SGB III umfassten dieses Verlangen jedoch nicht, im Gegensatz zum vorliegenden E-§ 313 Abs. 1 SGB III. Die Ordnungswidrigkeit zu beweisen, schließt somit künftig ein, zu ermitteln, ob die Bescheinigung verlangt wurde.

Wenn die Bescheinigung von der/dem Beschäftigten verlangt wurde, wird sie/er hierüber wohl vielfach nicht über einen Nachweis verfügen. Das kann es schwierig machen, gegenüber dem Bescheinigungspflichtigen ein ordnungswidriges Handeln zu beweisen, wenn dieser sich im Ordnungswidrigkeitenverfahren darauf beruft, die/der Beschäftigte hätte die Bescheinigung nicht verlangt.

Begründung zu E-§ 404 Abs. Nr. 20 zweiter Halbsatz SGB III:

Die/der Beschäftigte hat gemäß E-§ 313a Abs. 1 Satz 3 SGB III einen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ihr/ihm unverzüglich einen Nachweis über die an die Agentur für Arbeit übermittelten Daten einer Papier-Nebenverdienstbescheinigung zuleitet. Tut der Arbeitgeber dies nicht, handelt er ordnungswidrig. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wird in solchen Fällen nur dann eingeleitet werden, wenn die/der Beschäftigte die Pflichtverletzung des Arbeitgebers anzeigt. Es ist fraglich, ob in den Fällen, in denen der Arbeitgeber rechtzeitig/richtig die Papier-Nebenverdienstbescheinigung an die Bundesagentur übermittelt hat, bewiesen werden kann, dass die Übermittlung des Nachweises an die/den Beschäftigten vorsätzlich/fahrlässig unterblieben ist.

21. Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 21 SGB III

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu den geänderten Bescheinigungspflichten.

21.1 Bewertung

Statt der Nichtvorlage/nicht rechtzeitigen Vorlage der Nebeneinkommensbescheinigung durch die Leistungsbezieherin/den Leistungsbezieher bei der Agentur für Arbeit ist künftig das Nichtverlangen der Bescheinigung durch die Leistungsbezieherin/den Leistungsbezieher beim Arbeitgeber bußgeldbewehrt. Damit ändert sich somit der Tatvorwurf und infolgedessen die Beweisführung. Die BA nimmt die Änderung zur Kenntnis. Der Beweis eines schuldhaften (fahrlässigen) Handelns

der/des Betroffenen (Leistungsbeziehers) im Ordnungswidrigkeitenverfahren dürfte künftig schwieriger werden.

Bislang kann der Beweis durch einfache Tatsachenfeststellung erbracht werden (Bescheinigung wurde nicht vorgelegt), es sei denn, die/der Betroffene (Leistungsbezieher/in) gibt zutreffend an, er habe die Bescheinigung vom Arbeitgeber nicht bekommen. Künftig kann aus dem Nichtvorliegen/nicht rechtzeitigen Vorliegen der Bescheinigung nicht geschlossen werden, dass hier ein Versäumnis des Leistungsbeziehers vorliegt. Um dies feststellen zu können, kann der Arbeitgeber (Bescheinigungspflichtiger) als Zeuge gehört werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die/der Beschäftigte (gleichzeitig Leistungsbezieher/in) vom Arbeitgeber bei Beginn der Beschäftigung einmalig mündlich die Vorlage der Nebeneinkommensbescheinigung bei der Agentur für Arbeit verlangt. Über ein solches, gegebenenfalls mündliches, Verlangen wird im Regelfall kein Nachweis existieren.

22. Artikel 4 Nr. 17, E-§ 404 Abs. 2 Nr. 22 SGB III

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung der Formulierung. Statt bisher nicht, nicht richtig, ... abgegebener Bescheinigung wird nun die nicht erfolgte, nicht richtige Bescheinigung... von Tatsachen beschrieben.

22.1 Bewertung

Die BA nimmt die Änderung zur Kenntnis. Auswirkungen auf die Ordnungswidrigkeitenverfahren zu diesem Tatbestand sind nicht zu erwarten.

23. Artikel 4 Nr. 18, E-§ 405 Abs. 5 Satz 1 SGB III

Bislang sind Verstöße von Arbeitgebern nach § 404 Abs. 2 Nr. 20 SGB III an das Gewerbezentralregister zu melden, also die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgte Bescheinigung von Nebeneinkommen oder die nicht/nicht rechtzeitige Aushändigung einer Nebeneinkommensbescheinigung.

Nach der Änderung des § 404 Abs. 2 Nr. 21 SGB III soll das Nichtverlangen/nicht rechtzeitige Verlangen einer Nebenverdienstbescheinigung zu einer Mitteilung an das Gewerbezentralregister führen.

In der Begründung, besonderer Teil zu Artikel 4 Nr. 18 heißt es, dies sei eine „Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 17“. Ein Zusammenhang zwischen den Änderungen im Artikel 4 Nr. 17 und denen im Artikel 4 Nr. 18 ist jedoch nicht ersichtlich.

23.1 Bewertung

Die BA regt eine Überprüfung/Streichung der Änderung an. Hier liegt möglicherweise ein Irrtum seitens des BMAS vor, denn die Pflicht des Verlangens der Nebenverdienstbescheinigung trifft die/den Beschäftigten, nicht den Arbeitgeber. Die/der Beschäftigte kann aber keinen Verstoß begehen, der dem Gewerbezentralregister mitzuteilen ist, da sie/er nicht Arbeitgeber ist.

24. Artikel 4 Nr. 19, E-§ 450 SGB III

Die weitere Anwendung der bisherigen Regelungen des § 404 Abs. 2 Nr. 19 – 21 SGB III, wenn das Versicherungsverhältnis oder die Nebenerwerbstätigkeit vor dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung geendet hat, ist zu beachten.

24.1 Bewertung

Die BA nimmt die Änderung zur Kenntnis. Probleme in der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind aus dieser Übergangsregelung nicht zu erwarten.

25. Artikel 7, § 110 SGB VII

Die BA regt an, den Wortlaut des § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB IV dahingehend zu ergänzen, dass neben den Sozialversicherungsträgern ausdrücklich auch der Träger der Arbeitslosenversicherung als Anspruchsinhaber aufgenommen wird.

25.1 Bewertung

Die BA kann seit dem Urteil des BGH vom 17.10.2017, Az. VI ZR 477/16, im Rechtskreis SGB III keine Ersatzansprüche nach § 110 SGB VII mehr erfolgreich geltend machen. Mit dem vorgenannten Urteil entschied der Sechste Senat des BGH, dass die BA als Trägerin der Arbeitslosenversicherung nicht Sozialversicherungsträger im Sinne des § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ist. Eine Ergänzung der Regelung des § 110 SGB VII auf die BA – vergleichbar der Regelung in § 116 Abs. 10 SGB X – ist daher erforderlich, um Schadensersatz in den maßgeblichen Fällen für die BA realisieren zu können.

Die in den §§ 104 bis 107 SGB VII genannten haftungsprivilegierten Personen (Unternehmer, andere im Betrieb tätige Personen), welche einen Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, müssen weiterhin zur Verantwortung gezogen werden können durch eine durchsetzbare Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen der BA, wenn die Arbeitslosigkeit und damit die Zahlungen der BA an den Geschädigten auf einem Arbeitsunfall beruhen. Durch den Rückgriff auf den/ die Verantwortlichen in den maßgeblichen Fällen wurde bisher die Solidargemeinschaft entlastet, dies erscheint auch weiterhin sachgerecht.

26. Artikel 8 Nr.1, E-§ 28 SGB X

E-§ 28 Abs.1 S.2 SGB X stellt klar, dass eine nachgeholte Antragstellung auf eine Leistung auch in Fällen zurückgenommener Antragstellung Rückwirkung bis zu einem Jahr entfaltet, wenn eine andere beantragte Leistung versagt oder erstattet werden muss. Bisher war nur die unterbliebene Antragstellung explizit geregelt. Diese Fallkonstellation ist weiterhin in E-§ 28 Abs.1 S.1 SGB X enthalten.

26.1 Bewertung

Die klarstellende Regelung wird begrüßt. Sie führt zur Gleichbehandlung gleichgelagerter Konstellationen und vereinfacht das Verwaltungshandeln.

Es ist jetzt zur Wahrung von Ansprüchen nicht mehr zwingend notwendig, dass der von der Antragstellerin/dem Antragsteller fälschlich angegangene Leistungsträger den Antrag mit einer Ablehnung bescheidet. Nach Beratung kann eine Antragstellerin/ein Antragsteller den Antrag auch zurücknehmen und beim vorrangig zuständigen Leistungsträger im Rahmen der wiederholten Antragstellung Leistungen beantragen, ohne dass Ansprüche nur deswegen verloren gehen, weil zunächst eine andere Leistung beantragt wurde.

27. Artikel 8 Nr. 2, E-§ 37 Abs. 2a SGB X

Gem. E-§ 37 Abs. 2a SGB X können elektronische Verwaltungsakte mit Einwilligung der Beteiligten dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von dem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen werden. E-§ 37 Abs. 2a S.3 SGB X enthält eine Zugangsfiktion: Verwaltungsakte gelten am 3. Tag nach Absendung einer elektronischen Benachrichtigung an die abrufberechtigte Person über einen im Online-Portal der BA zur Verfügung gestellten elektronischen Verwaltungsakt als bekannt gegeben.

27.1 Bewertung

Die Einführung einer Zugangsfiktion bei der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte entsprechend vergleichbarer Regelungen in § 122a der Abgabenordnung wird begrüßt. Sie löst die bisherige wenig rechtssichere Regelung ab, wonach die Zustellung eines Verwaltungsaktes, der vom Empfänger nicht innerhalb von 10 Tagen abgerufen wurde, zu beenden war und dieser erneut zum Abruf bereitgestellt oder postalisch zugestellt werden musste.

Die Regelung entspricht den allgemeinen Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten, wonach für den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Übergang in den Verfügungsbereich des Empfängers und die Möglichkeit der Kenntnisnahme maßgeblich sind. Dies entsprach bei postalischer Zustellung dem Einwurf in den Briefkasten des Empfängers. Die bisherige Regelung in § 37 Absatz 2a SGB X erlaubte es dem Empfänger, die Zustellung von belastenden Verwaltungsakten zu verhindern. Insofern wird dem Bedürfnis der Sozialverwaltung nach Rechtsicherheit mit der Neuregelung Rechnung getragen und die Aufwände und Kosten durch nochmalige Bekanntgabe bei Nichtabruf werden reduziert.

Es wird zur Klarstellung angeregt, in die Begründung aufzunehmen, dass die Regelung des E-§ 37 Absatz 2a SGB X auch für Widerspruchsbescheide nach § 85 Absatz 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes und andere schriftformgebundene Verwaltungsakte gilt. Im Rechtsbehelfsverfahren ist die Wahrung von Fristen entscheidend über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Insofern wäre auch hier eine Klarstellung in der Begründung begrüßenswert.

Es ist bislang nicht möglich (EKIM, Userpropagation), dass Vertreter (egal nach welcher Rechtsgrundlage, Bevollmächtigte sind nur eine Teilgruppe) online auf die Daten der Vertretenen zugreifen können. Aus Sicht der IT der BA ist eine Bereitstellung von elektronischen Verwaltungsakten an Bevollmächtigte nach aktueller Lage nicht realisierbar.

Es fehlt eine Regelung, dass der Zugriff des Betroffenen auf den elektronischen Verwaltungsakt gespeichert werden kann. Hier wird nur auf den elektronischen Verwaltungsakt selbst Bezug genommen. Eine Fristberechnung ist ohne Speicherung des Zugriffs nicht möglich. Offen bleibt, ob eine solche Speicherung als Beweis herangezogen werden kann, insoweit ist eine widerlegbare gesetzliche Vermutung denkbar.

28. Artikel 8 Nr. 3, E-§ 74a SGB X

Mit der Streichung in Absatz 2 entfällt nun in der - für die gesetzlichen Rentenversicherungsträger maßgeblichen - korrespondierenden Übermittlungsbefugnis im Sozialgesetzbuch ebenfalls die Forderungsmindesthöhe von 500 Euro als Voraussetzung für die Übermittlung der Sozialdaten an die ersuchenden Gerichtsvollzieher.

28.1 Bewertung

Die Änderung des § 74a SGB X betrifft öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch einen Gerichtsvollzieher eingezogen werden. Dies kann ggf. einen sehr kleinen Teil der BA-Forderungen betreffen (z. B. teilweise alte Alhi-Forderungen).

Der Großteil der BA-Forderungen sind öffentlich-rechtliche Forderungen, die nach § 66 SGB X vollstreckt werden. Die Hauptzollämter sind – u.a. soweit sie die Aufgaben nach § 66 SGB X durchführen – jetzt in § 35 Abs. 1 SGB I genannt und fallen daher insoweit nicht mehr unter die Vorschrift des § 74a SGB X.

Die Änderung des § 74a SGB X wird begrüßt, da die Betragsgrenze wegfällt, jedoch hat dies einen geringen Einfluss auf die Arbeit im Inkasso-Bereich.

29. Artikel 8 Nr. 4, E-§ 76 SGB X

Die Neuregelung des E-§ 76 Abs. 2 Nr. 1a SGB X erweitert die Ausnahmetatbestände einer zulässigen Übermittlung besonders schutzwürdiger Sozialdaten für die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen in der BA im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

29.1 Bewertung

Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt, da künftig die Übermittlung von Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X nicht mehr den Einschränkungen des § 76 Abs. 1 SGB X unterliegt. Die Einholung einer Einwilligung entfällt in den geregelten Fallkonstellationen.

Durch die zulässige Übermittlung von Gesundheitsdaten können z. B. maßgebliche Kausalitätszusammenhänge bei der Regressierung von Schadensersatz dem Anspruchsgegner plausibel gemacht und nachgewiesen werden.

Es entsteht Rechtssicherheit für die beteiligten Organisationseinheiten innerhalb der BA und bestehende Hindernisse zur erfolgreichen Durchführung der gesetzlichen Aufgaben werden beseitigt.

30. Artikel 8 Nr. 5, E-§ 77 SGB X

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der Rechtssicherheit. Abweichend vom bisherigen Recht ist die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen, für die kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, zulässig, wobei die geforderten wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses nur vorliegen, soweit die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat und die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt oder soweit die Voraussetzungen der §§ 69 und 70 vorliegen.

30.1 Bewertung

Soweit hier behauptet wird, die Änderungen würden der Rechtssicherheit dienen, hat dies zur Folge, dass die Arbeit des Geschäftsbereiches Internationales der Bundesagentur für Arbeit beeinträchtigt wird.

Der Bereich Internationales vermittelt und "rekrutiert" Fachkräfte aus Drittstaaten. Die Datenübermittlung beruht auf der Einwilligungserklärung der betroffenen Personen. E-§ 77 SGB X führt dazu, dass dieses Verfahren nicht mehr möglich ist. Ob sich anstelle auf „wichtige Gründen des öffentlichen Interesses“ gestützt werden kann, erscheint zumindest fraglich. Nur wenn im Rahmen der Interpretation eine Lösung für die Drittstaatenprojekte und zukünftigen Vermittlungsabsprachen gefunden werden kann, kann die BA der Klarstellung zustimmen. Ansonsten wäre ein Datenaustausch mit den betroffenen Staaten unzulässig.

Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass die Regelung Auftragsverarbeitungsverhältnisse aus Sicht der BA nicht betrifft, weil es sich nach wie vor nicht um Datenübermittlungen handelt (gesamtschuldnerische Haftung der Vertragsparteien).

31. Artikel 8 Nr. 9, E-§ 116 Abs. 6 SGB X

Mit der neugefassten Regelung des E-§ 116 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 SGB X wird der bisherige Ausschluss des Anspruchsübergangs gegenüber Familienangehörigen in einen Ausschluss zur Geltendmachung von Regressansprüchen umgewandelt. Bei Unfällen mit Verkehrsmitteln, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, entfällt künftig die Privilegierung nach § 116 Abs. 6 SGB X. Außerdem wird der Begriff Familienangehöriger gestrichen und die Privilegierung nach Abs. 6 auf Personen ausgeweitet, die mit dem Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

31.1 Bewertung

Die Regelung des Verbots der Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber privilegierten Schädigern und der Ausnahme bei Verkehrsunfällen mit zwingender Einstandspflicht durch eine Haftpflichtversicherung wird von der BA als zeitgemäß und sachgerecht befürwortet. Der künftig mögliche Regress gegenüber privilegierten Angehörigen über deren einstehende Haftpflichtversicherung für den verursachten Schaden entlastet die Sozialversicherungsträger und damit die Solidargemeinschaft von der bisherigen Einstandspflicht in diesen Fällen. Die Ausweitung auf Personen, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, setzt die bereits bestehende BGH-Rechtsprechung um.

32. Artikel 8 Nr. 10, E-§ 120 SGB X

Die Neuregelung des E-§ 120 Abs.1 S.2 SGB X enthält eine Stichtagsregelung für die Fälle des E-§ 116 Abs. 6 SGB X. Die Regelung des E-§ 116 Abs. 6 SGB X gilt für Schadensereignisse ab dem 30.06.2020. Für die übrigen Fälle mit Schadensereignis vor dem 30.06.2020 ist die bisherige Regelung des § 116 Abs. 6 SGB X anzuwenden.

32.1 Bewertung

Die BA befürwortet die Stichtagsregelung in Bezug auf das modifizierte Angehörigenprivileg des neuen E-§ 116 Abs. 6 SGB X. Sie schafft Rechtsklarheit.

33. Artikel 10 Nr. 4, E-§ 75 Abs. 2b SGG

Dadurch soll in allen Gerichtsverfahren, in denen Streitgegenstand die Klärung des Bestehens oder des Nichtbestehens von Sozialversicherungspflicht ist, erreicht werden, dass Fremdversicherungsträger wie z. B. auch die BA nur noch auf deren Antrag hin beigelegt werden.

33.1 Bewertung

Die BA begrüßt diese Regelung.

Die amtliche Gesetzesbegründung hebt zutreffend hervor, dass die Beiladung der Versicherungsträger und die Wahrnehmung des Termins durch diese mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand für die Gerichte und die Träger verbunden ist. Eine Beiladung auf Antrag innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist nach vorheriger Benachrichtigung der Träger über ein entsprechendes Klageverfahren kann den Zweck der Beiladung - eine einheitliche Entscheidung - ebenso erfüllen. Die Umstellung auf ein Antragsverfahren wird auch nach Auffassung der BA zur Verschlanung und Beschleunigung der betreffenden Gerichtsverfahren beitragen.

34. Artikel 10 Nr. 6, E-§ 141 Abs. 1 Nr. 2 SGG

Hierdurch wird erreicht, dass die Rechtskraft von gerichtlichen Entscheidungen sich auch auf Fremdversicherungsträger erstreckt, die trotz Information durch das Gericht keinen Antrag auf Beiladung gestellt haben.

34.1 Bewertung

Die Regelung ist im Hinblick auf die neu eingeführte Informationspflicht der Gerichte und die Möglichkeit der Beantragung der Beiladung konsequent.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Rechtskrafterstreckung und damit der Ausschluss von Rechtsbehelfen nur dann gelten, wenn die betroffenen Fremdversicherungsträger durch das Gericht über das Verfahren informiert wurden und angemessene Zeit hatten, ihre Beiladung zu beantragen.

35. Artikel 23 Nr. 2, E-§ 9 BVV

In E-§ 9 Absatz 1 Satz 1, ist das Wort „lesbar“ mit dem Zusatz „elektronisch“ entbehrlich.

36. Artikel 25 Nr. 2, E-§ 14 DEÜV

In E-§ 14 Absatz 1 DEÜV wird das Wort „Unfallversicherungsmitgliedsnummer“ durch die Wörter „Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

36.1 Bewertung

Es handelt sich zwar um eine folgerichtige redaktionelle Anpassung in Konsequenz der Einführung des E-§ 136a SGB VII. Jedoch wird aufgrund der Formulierungen ein Potential für Missverständnisse gesehen.

Nach der vorgesehenen Anpassung wird § 14 Abs. 1 Satz 2 DEÜV wie folgt lauten: „Satz 1 gilt auch, wenn unzutreffende Angaben zu [...] der Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch des Beschäftigungsbetriebes, [...] in der Meldung enthalten sind.“ Träger der Unternehmensnummer ist jedoch nicht der einzelne Beschäftigungsbetrieb (dessen Identifikationsmerkmal ist die Betriebsnummer), sondern der jeweilige Unternehmer.

Vorschlag:

In § 14 Abs. 1 Satz 2 DEÜV die Wörter „des Beschäftigungsbetriebes“ zur Vermeidung von Irritationen streichen.

37. Artikel 25 Nr. 6, E-§ 20 DEÜV

In Absatz 1 des neugefassten E-§ 20 DEÜV werden die gesetzlichen Grundlagen geregelt, die bei einer Systemprüfung zu beachten und durch das Programm oder die Ausfüllhilfe zu erfüllen sind.

37.1 Bewertung

E-§ 20 Abs. 1 Satz 1 DEÜV enthält einen falschen Paragraphenverweis, der korrigiert werden sollte.

Begründung:

Es wird auf eine „Systemprüfung nach § 95a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ verwiesen. Die Systemprüfung im SGB IV ist jedoch in § 95b geregelt. Insofern wird ein redaktionelles Versehen in der DEÜV vermutet.

Vorschlag:

In E-§ 20 Abs. 1 Satz 1 den Paragraphenverweis „§ 95a“ durch „§ 95b“ ersetzen.

38. Artikel 27 Abs. 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 6 Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 2, Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 16, Artikel 6 Nummer 8 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3, Nummer 5, Nummer 10 Buchstabe a und b, Nummer 12 und Nummer 19, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe e und f, Nummer 3, 17 und 20, Artikel 11, Artikel 22, Artikel 25 Nummer 1 und 3 bis 13 und Artikel 26 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 20, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 7 bis 10, Nummer 11 Buchstabe a, Nummer 13 Buchstabe b sowie Nummer 17 bis 19, Artikel 7 Nummer 12, Artikel 13 und Artikel 14 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (6) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c, Nummer 22 und Nummer 23, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 11 und Nummer 14, Artikel 24 und Artikel 25 Nummer 2 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (7) Artikel 6 Nummer 21 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (8) Artikel 16 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

38.1 Bewertung

Artikel 1 Nr. 19, E-§ 95c SGB IV und Artikel 4 Nr. 10, E-§ 313a Abs. 2 SGB III – Bescheinigungsverfahren.

Der BA wird es nicht möglich sein, das Gesetz zum 01.01.2022 technisch vollständig umzusetzen. Die BA geht davon aus, dass die Umsetzung des Datenaustauschs zwischen den Sozialversicherungsträgern gemäß E-§ 95 SGB IV und der Abruf der Versicherungszeiten nach E-§ 313a SGB III i. V. m. § 26 SGB III die Einrichtung von drei Projekten erfordert.